

Gemeinde Deißlingen
Landkreis Rottweil

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Auf Grund von § 4 GO vom 25.07.1955 (GBl. S. 129) i.V. mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31.10.1955 (GBl. S. 235) hat der Gemeinderat am 02.01.1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form öffentlicher Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Einrücken in das Amtsblatt „Deißlinger Anzeiger“ vorgenommen.

§ 2

Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 4. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Deißlingen vom 30.05.1956 in der Fassung vom 13.08.1973.
2. Die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Lauffen o.R. vom 24.09.1956 in der Fassung vom 06.04.1960.

Deißlingen, 8. Dezember 2003

gez. Wolfgang Wesner
Bürgermeister